

DAS WACHSTUMSCHANCEGESETZ – LOHNSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN

Am 22. März 2024 wurde nach langem Hin und Her vom Bundesrat das Wachstumschancengesetz (WCG) verabschiedet. Inzwischen ist es auch schon verkündet worden, so dass das WCG rechtskräftig ist. Es enthält zahlreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen. Mit dabei sind auch wichtige **lohnsteuerliche Änderungen**.

Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses **Verfahren** für Arbeitgeber kompliziert ist, **wird es gestrichen**. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung nach § 40b Abs. 3 EStG

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer bisher 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. **Dieser Grenzbetrag wird ab dem Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben.**

(Hybrid-)Elektro-Firmenwagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG (1 %-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt. Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, wird der bestehende **Höchstbetrag** von 60.000 EUR **auf 70.000 EUR angehoben**. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Gilt für Elektro-Pkw, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

Altersentlastungsbetrag nach § 24a Satz 5 EStG

Der **Altersentlastungsbetrag** ist ein Steuerfreibetrag, der bei Bezug bestimmter Einkünfte gewährt wird, wenn der oder die Betroffene vor dem Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet hat (§ 24a EStG). Begünstigte Einkünfte sind unter anderem aktive Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Mit der Anpassung wird ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz in jährlichen Schritten von **0,4 Prozentpunkten** (statt 0,8 Prozentpunkte) **verringert**. Der **Höchstbetrag sinkt** beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich **19 Euro** (statt 38 Euro).

Um zusätzlichen Aufwand für die Arbeitgeber zu vermeiden, wird die rückwirkende Erhöhung der vorstehenden Beträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gewährt. Damit erfolgt eine **Berücksichtigung bei der Lohnsteuer erst ab dem Jahre 2025**.

Versorgungsfreibetrag bei Pensionen und Betriebsrenten nach § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

Steuerfrei bleibt nach § 19 Absatz 2 EStG bei Versorgungsbezügen (Betriebsrenten oder Versorgung von Ruhestandsbeamten) ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge). Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der anzuwendende **Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages** nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in **jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten** verringert. Der **Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023** um jährlich **30 Euro** (statt 60 Euro) und der **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** um jährlich **9 Euro** (statt 18 Euro).

Um zusätzlichen Aufwand für die Arbeitgeber zu vermeiden, wird die rückwirkende Erhöhung der vorstehenden Beträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gewährt. Damit erfolgt eine **Berücksichtigung bei der Lohnsteuer erst ab dem Jahre 2025**.

Höhere Geschenk-Freigrenze

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen. **Dieser Betrag wird auf 50 EUR angehoben.**

Gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31.12.2023.

Gestrichene Maßnahmen:

Keine Anhebung der Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a EStG

Die vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbaren oder alternativ als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollten ab 2024 angehoben werden. Darauf wird nun verzichtet. Es gelten also weiterhin die bekannten Pauschalen von 14 bzw. 28 Euro im Inland.

Keine Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3

Soweit Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmenden und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den unveränderten Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und Teilnehmenden nicht übersteigen, bleiben sie lohnsteuerunbelastet. Auf die geplante Anhebung des Freibetrags auf 150 Euro wird verzichtet.

Ansprechpartner:

Bei Fragen steht Ihnen Uwe Penzel, Geschäftsführer, WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen unter Tel.: 0351 80 701-41 oder per E-Mail unter: penzel@wts-dresden.de gern zur Verfügung.